

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine 2012

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Tagesordnung für die 20. öffentliche und nicht öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Hilden am Mittwoch, 21.03.2012, 17:00 Uhr, im Bürgersaal des Bürgerhauses
2. Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 240 für den Bereich Benrather Straße/ Ellerstraße/ Poststraße
3. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 260 für den Bereich S-Bahnhof Hilden-Süd (inkl. Bike&Ride-Anlagen)
4. Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels
5. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden

6. Unanfechtbarkeit des Beschlusses nach § 82 BauGB über die vereinfachte Umlegung V3 (Dr.- Ellen-Wiederhold-Platz/ Mittelstraße/ Bismarckstraße)

Bekanntmachung des Kreises Mettmann im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens

7. Genehmigungsbescheid der Scholz Recycling AG & Co. KG, Am Bahnhof, 73457 Essingen
- Erweiterung und Anpassung der Schrottplatzanlage, Ellerstr. 141, 40721 Hilden -

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

8. Kraftloserklärungen
9. Aufgebote
10. Einladung zur Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert am Donnerstag, 22. März 2012, 17.00 Uhr, in den großen Sitzungssaal im Ratstrakt des Rathauses (1. Obergeschoss), Minoritenstrasse 2-6, 40878 Ratingen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Hilden

11. Straßenbauarbeiten Walder Straße (Umgestaltung)
12. Tribünenanlage – Ellen-Wiederhold-Sporthalle

Jahrgang 19

Nr. 04

Datum 13.03.2012

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Hilden –Haupt- und Personalamt,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-152.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2012

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat		15.	21.				04.		19.	31.		12.
Haupt- und Finanzausschuss			14.			20.			05.		21.	
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege		23.				13.					23.	
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz		09.				28.					08.	
Integrationsrat		02.				14.			20.		22.	
Jugendhilfeausschuss			01.			21.					29.	
Paten- und Partnerschaftsausschuss		27.							10.			
Personalausschuss		13.										
Rechnungsprüfungsausschuss				23.							12.	
Schul- und Sportausschuss			07.			27.						05.
Sozialausschuss		08.				18.						03.
Stadtentwicklungsausschuss	18.	29.		25.	30.			29.			14.	
Wirtsch.-u. Wohnungsbauförderungsaussch.			08.					30.			28.	

Bei Interesse an den Tagesordnungen, können diese beim Bürgermeisterbüro unter ☎ 0 21 03 / 72-106 oder mailto:buergemeisterbuero@hilden.de angefordert werden.
Die Tagesordnungen werden dann - entweder einmalig oder aber auch auf Wunsch regelmäßig - kostenlos zugesandt.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Tagesordnung für die 20. öffentliche und nicht öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Hilden am Mittwoch, 21.03.2012, 17:00 Uhr, im Bürgersaal des Bürgerhauses

Um 17.30 Uhr wird eine Einwohnerfragestunde durchgeführt mit einer zeitlichen Begrenzung von 30 Minuten.

Öffentlicher Teil

Eröffnung der Sitzung

Änderungen zur Tagesordnung

Einwohnerfragestunde

- 1 Befangenheitserklärungen
- 2 CO-Pipeline der Firma Bayer-Material Science - Sachstandsbericht
- 3 Allgemeine Ratsangelegenheiten**
- 3.1 Einnahmen aus Nebentätigkeiten; WP 09-14 SV 01/076
Anzeige nach § 18 Abs. 2 Korruptionsbekämpfungsgesetz
- 3.2 Umbesetzung in Ausschüssen und Gremien WP 09-14 SV 01/078
- 3.3 Beratende Sitze im Jugendhilfeausschuss -Antrag des Jugendamtsel-ternbeirates vom 17.01.2012 WP 09-14 SV 51/175
- 3.4 Fortschreibung der Kindergartenbedarfsplanung Zeitraum 2012 - 2015 WP 09-14 SV 51/182
- 3.5 Resolution "Schützt die Hildener Bürgerinnen und Bürger vor dem Ver-kehrslärm der Autobahnen A 3 und A 46" WP 09-14 SV 01/081
- 4 Angelegenheiten des Stadtentwicklungsausschusses**
- 4.1 51. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Hilden für den Bereich WP 09-14 SV 61/130
Schwanenstraße / Itterbach / Schwanenplatz:
Abhandlung der eingegangenen Anregungen
Beschluss der Flächennutzungsplanänderung
- 4.2 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 258 (VEP Nr. 16) für den Bereich WP 09-14 SV 61/131
Schwanenstraße / Itterbach / Schwanenplatz:
Abhandlung der eingegangenen Anregungen
Zustimmung zum Durchführungsvertrag
Satzungsbeschluss

- 4.3 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 259 (VEP Nr. 17) für das Grundstück Richrather Straße 126: WP 09-14 SV 61/134
Abhandlung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung
Offenlagebeschluss

5 Satzungs- und Gebührenangelegenheiten

- 5.1 Gebührenbedarfsberechnung für den Winterdienst für das Jahr 2012 und 5. Nachtragssatzung vom zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Hilden vom 25.04.2008 WP 09-14 SV 68/038
- 5.2 Änderung der Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Kostenbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder - 1. Nachtrag WP 09-14 SV 51/176
- 5.3 Änderung der Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tagespflege - 1. Nachtrag WP 09-14 SV 51/177

6 Haushaltsangelegenheiten

- 6.1 Kenntnisnahme der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und investiven Auszahlungen für die Zeit vom 01.11.2011 bis 31.12.2011 WP 09-14 SV 20/069
- 6.2 Grundsatzbeschluss zur Ergänzung des Haushaltsverfahrens - Antrag der Fraktion BA/CDf WP 09-14 SV 20/073
- 6.3 Haushaltssatzung 2012 und mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung bis 2015 WP 09-14 SV 20/075

7 Anträge

- 7.1 Public Viewing zur EM 2012 WP 09-14 SV 01/079
- 8 Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen
- 9 Entgegennahme von Anfragen und Anträgen

Nicht öffentlicher Teil

- 10 Befangenheitserklärungen
- 11 (Fortsetzung) Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen
- 12 (Fortsetzung) Entgegennahme von Anfragen und Anträgen
- 13 Stellenplan 2012 WP 09-14 SV 10/048
- 14 Windparkprojekt Prützke II - Beteiligung der Stadtwerke Hilden GmbH an einer neu zu gründenden "Projekt KG" WP 09-14 SV 20/074
- 15 Verleihung von Ehrengaben WP 09-14 SV 01/080

2. Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 240 für den Bereich Benrather Straße/ Ellerstraße/ Poststraße

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 15.02.2012 nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss den Bebauungsplan Nr. 240 für den Bereich Benrather Straße/ Ellerstraße/ Poststraße gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der z.Zt. gültigen Fassung sowie § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert wurde, als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt am westlichen Rand der Hildener Innenstadt im Eckbereich zwischen Ellerstraße, Benrather Straße und Poststraße. Im Einzelnen beinhaltet das Plangebiet die Flurstücke 190, 197, 304, 305 (teilw.), 343, 344, 345, 361, 363, 370, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, und 432, alle in Flur 51 der Gemarkung Hilden.

Dem Satzungsbeschluss liegt die Begründung einschließlich Umweltbericht vom 02.01.2012 zugrunde.

Der Bebauungsplan Nr. 240 wird mit Begründung, Umweltbericht und Zusammenfassender Erklärung im Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 449, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Plans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 240 und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans gemäß § 214 Abs. 2 BauGB sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 240 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hilden – Planungs- und Vermessungsamt – unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird hiermit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW beim Zustandekommen des Bebauungsplans Nr. 240 kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bebauungsplan Nr. 240 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden – Planungs- und Vermessungsamt – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
4. Die Vorschriften des § 215 Abs. 1 und 2 BauGB bleiben unberührt.

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 240 als Satzung, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

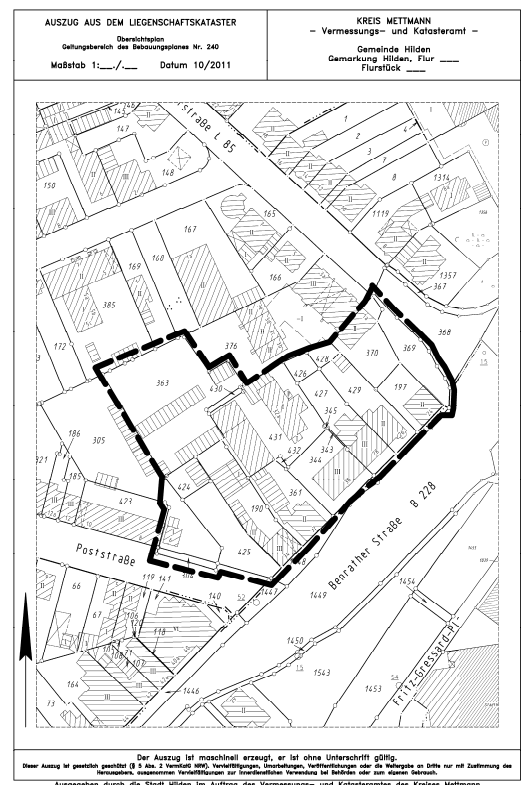
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 240 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 21.02.2012
 Horst Thiele
 Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:
 Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 21.02.2012
 Horst Thiele
 Bürgermeister



3. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 260 für den Bereich S-Bahnhof Hilden-Süd (inkl. Bike&Ride-Anlagen)

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 29.02.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 260 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) beschlossen.

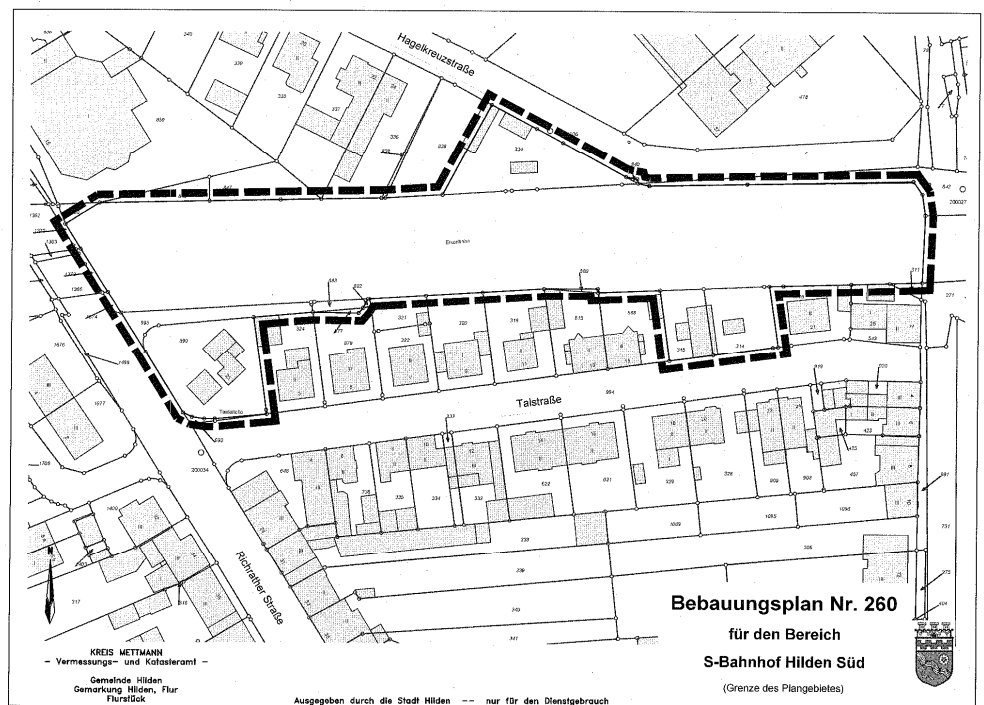
Das Plangebiet liegt unmittelbar im Bereich des S-Bahnhofes Hilden-Süd. Es besteht aus den Flurstücken 334 und 840 (Flur 49), 948 tlw. (Flur 59), 314, 315, 590, 877, 883 und 995 (Flur 59), alle in der Gemarkung Hilden.

Ziel der Planung ist es, die betroffenen Flächen langfristig als Zugänge zum S-Bahnhof Hilden-Süd sowie als Flächen für Bike&Ride-Anlagen zu sichern.

Der Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Hilden wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Hinweis darauf, dass gem. § 15 Baugesetzbuch zur Sicherung der künftigen Planung die Entscheidungen über Bauanträge bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt werden können.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 05.03.2012
Horst Thiele
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 05.03.2012
Horst Thiele
Bürgermeister

4. Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel Nr. 68 (klein) der Stadt Hilden wird hiermit für ungültig erklärt. Die unbefugte Benutzung wird ab sofort strafrechtlich verfolgt.

Hilden, den 28.02.2012
Horst Thiele
Bürgermeister

5. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Hilden, Der Bürgermeister, Amt für Finanzservice Am Rathaus 1, 40721 Hilden
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten:
Frau Caroline Gearon, Richrather Str. 117, 40723 Hilden
3. Datum des Dokumentes:
06.01.2012
4. Aktenzeichen des Dokumentes:
199473/02/1
5. Stelle, wo das Dokument eingesehen werden kann:
Stadt Hilden, Amt für Finanzservice, Zimmer 246, Am Rathaus 1, 40721 Hilden

Hilden, den 01.03.2012

Der Bürgermeister

Im Auftrag

Klausgrete

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden

6. Unanfechtbarkeit des Beschlusses nach § 82 BauGB über die vereinfachte Umlegung V3 (Dr.-Ellen-Wiederhold-Platz/ Mittelstraße/ Bismarckstraße)

I. **Beschluss:**

Der Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden vom 10.11.2011 betreffend die Grundstücke Gemarkung Hilden, Flur 49,

Flurstück 1024 (heute: 1224, 1225, 1226) (Erholungsfläche, Bismarckstraße)

Flurstück 1073 (heute: 1227, 1228, 1229, 1230, 1231) (Verkehrsfläche, Mittelstraße)

Flurstück 1213 (Verkehrsfläche, Dr.-Ellen-Wiederhold-Platz)

Flurstück 1214 (heute: 1240, 1241, 1242, 1243, 1244)

(Verkehrsfläche, Dr.-Ellen-Wiederhold-Platz, Bismarckstraße, Am Rathaus)

Flurstück 1023 (heute: 1232, 1233, 1234, 1235, 1236, 1237, 1238 1239)

(Gebäude- und Freifläche, Mittelstraße)

ist mit Ablauf des 13.12.2011 unanfechtbar geworden.

Damit wird der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Ferner schließt diese Bekanntmachung die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteilflächen ein, soweit im Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes bestimmt ist.

Auf die Erklärung, wie die im Umlegungsbeschluss aufgeführten Grundstücksteilflächen nach Durchführung und Übernahme der Fortführungsvermessung im Liegenschaftskataster heute bezeichnet sind, (Identitätsnachweis) wird hingewiesen.

II. **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des oben genannten Beschlusses des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden vom 10.11.2011 kann innerhalb von sechs Wochen nach dieser Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag ist beim Landgericht Düsseldorf – Kammer für Baulandsachen, Werdener Str. 1, 40227 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Der Antrag muss den Umlegungsbeschluss bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Umlegungsbeschluss angefochten wird, und einen bestimmten Antrag dazu enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Für das gerichtliche Verfahren ist es erforderlich, sich eines Rechtsanwaltes zu bedienen. Wird die Frist durch Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Hinweis:

Das einer Klage vorgeschaltete Widerspruchsverfahren ist abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses bei dem Planungs- und Vermessungsamt der Stadt Hilden in Verbindung zu setzen. Etwaige Unstimmigkeiten können somit bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Klagefrist von einem Monat sich durch ein solches Gespräch **nicht** verlängert.

Hilden, den 07.03.2012
Der Umlegungsausschuss
Der Geschäftsführer
Stuhlträger

**Bekanntmachung des Kreises Mettmann
im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens**

**7. Genehmigungsbescheid der Scholz Recycling AG & Co. KG, Am Bahnhof, 73457 Essingen
- Erweiterung und Anpassung der Schrottplananlage, Ellerstr. 141, 40721 Hilden -**

Kreis Mettmann, Umweltamt
158.0004/10/0809B1

Mettmann, den 12.03.2012

Auf Grundlage des § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird hiermit folgende Entscheidung öffentlich bekannt gegeben:

I.

Mit Bescheid vom 08.03.2012, Az.: 158.0004/10/0809B1 ist der Firma Scholz Recycling AG & Co. KG, Am Bahnhof in 73457 Essingen folgende Genehmigung erteilt worden:

Auf den Antrag vom 27.06.2011 wird der Firma Scholz Recycling AG & Co. KG, Am Bahnhof in 73457 Essingen unbeschadet der Rechte Dritter nach den §§ 16, 6 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und sonstigen Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten auf dem Grundstück Ellerstr. 141 in 40721 Hilden, Kreis Mettmann, Gemarkung Hilden, Flur 11, Flurstücke 1619, 1620, 1621, 1639, 1640 – 1648 erteilt.

Gegenstand der Genehmigung ist die Erweiterung und Anpassung der Schrottplananlage, im Wesentlichen bestehend aus folgenden Betriebseinheiten (BE):

- der Betriebseinheit 01 mit einer ca. 9.000 m² großen Freifläche zur Lagerung von Eisenschrotten als Schüttgut und zwei Brennplätzen,
- der Betriebseinheit 02 mit einer ca. 1.800 m² großen Freifläche zur Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten als Schüttgut und zwei Tankbehältern für Propan und Sauerstoff,
- der Betriebseinheit 03 mit einem ca. 885 m² großen Hallenbereich zur Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten,
- der Betriebseinheit 04 mit einer ca. 1.650 m² großen Freifläche zur Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten als Schüttgut und dem Aufstellort der stationären Schrottschere,
- der Betriebseinheit 05 mit einer ca. 265 m² großen Hallennutzfläche zur Lagerung und Behandlung von Nichteisenschrotten mit einer mobilen Alligatorschere und einer Kabelschälmaschine,
- der Betriebseinheit 06 mit einem mobilen Schienenbrecher zur Behandlung von Eisenschrotten mit einer Durchsatzleistung von 30 t/h,
- der Betriebseinheit 07 mit einer stationären Schrottschere zur Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten mit einer Durchsatzleistung von 20 t/h,
- der Betriebseinheit 08 mit einer mobilen Abfüll- und Siebanlage zur Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten mit einer Durchsatzleistung von 20 t/h innerhalb der BE 01, 02 und 04,
- der Betriebseinheit 09 mit zwei stationären Schrottpressen zur Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten mit einer Durchsatzleistung von jeweils 33 t/h in zwei Hallenbereichen von insgesamt ca. 483 m² der BE 03,

- der Betriebseinheit 10 mit dem Verwaltungs- und Sozialbereich und dem Annahmehbereich
- und folgenden weiteren baulichen und betrieblichen Einrichtungen:
- dem Entwässerungssystem mit Leitungen, Koaleszenzabscheideranlage und Regenwasserrückstauwerk,
 - Befestigungen von Lager-, Behandlungs- und Verkehrsflächen,
 - Lärmschutzwänden,
 - Sichtschutzwänden mit kombinierten Schrottlagerboxen,
 - 20 KFZ-Stellplätzen,
 - den Ver- und Entsorgungsleitungen,
 - Gleisanschlüssen,
 - einer Toranlage zum benachbarten Gewerbegebiet,
 - einer Nutzwasseranlage,
 - einer Gleis- und zwei LKW- Waagen
 - drei Radioaktivitätsmessanlagen,
 - zwei Radladern und neun Hochladebaggern,
 - einer Kehrmachine,
 - einer Reifenwaschanlage

Die Betriebsfläche beträgt 31.569 m², die Gesamtlagerkapazität 50.000 to und die tägliche Aufnahme-
kapazität 2.200 to.

Die Genehmigung schließt die Baugenehmigung nach § 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein-
Westfalen (BauO NRW) ein.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb zweier Jahre nach ihrer Erteilung mit der Errichtung
der Anlage begonnen und diese nicht innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

II.

Die Genehmigung enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht
Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeam-
ten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so
würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

III.

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz, Abfallrecht, Gewässerschutz,
Bodenschutz, Arbeitsschutz, Baurecht, Brandschutz, Eisenbahnrecht und solche allgemeiner Art.
Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung liegen in der Zeit vom 16.03.2012 bis 29.03.2012
an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

Kreisverwaltung Mettmann, Verwaltungsgebäude 2, Goethestr. 23, 40822 Mettmann, Raum 2.071

Montag bis Freitag in der Zeit von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag bis Donnerstag in der Zeit von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie

Stadtverwaltung Hilden, Verwaltungsgebäude Am Rathaus 1, Planungs- und Vermessungsamt,
4. Etage, Zimmer 440

Montag und Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstag und Mittwoch in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen
erhoben haben, als zugestellt.

Kreis Mettmann
Der Landrat
Im Auftrag
Schmitt

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

8. Kraftloserklärungen

Die Sparkassenbücher

3021052257, 3021114438, 3021162619, 3021335611, 4045052612
4031964309 - alt 1964303 (H)

ausgestellt von der Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert ist, werden nach Durchführung des Angebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, 06. Februar 2012
SPARKASSE HILDEN·RATINGEN·VELBERT
DER VORSTAND

9. Aufgebote

Die Sparkassenbücher

3020100032, 3021442060, 3021451533, 3041033238, 3041362033
3042306286 - 2306280 (R) 4042327157 - 2327153 (R)
3022814796 - 2814796 (V) 4021434156 - 1434158 (V)

der Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden Ratingen·Velbert ist, werden aufgeboten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, 17. Februar 2012
SPARKASSE HILDEN·RATINGEN·VELBERT
DER VORSTAND

10. Einladung zur Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert am Donnerstag, 22. März 2012, 17.00 Uhr, in den großen Sitzungssaal im Ratstrakt des Rathauses (1. Obergeschoss), Minoritenstrasse 2-6, 40878 Ratingen

Tagesordnung:

1. Information über personelle Veränderungen in der Zweckverbandsversammlung
2. Wiederbestellung des Vorstandsmitgliedes der Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert, Herrn Sparkassendirektor Josef Stopfer
3. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters gemäß § 15 Abs. 4 GkG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des öffentlich-rechtlichen Vereinigungsvertrages
4. Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters gemäß § 16 Abs. 1 GkG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des öffentlich-rechtlichen Vereinigungsvertrages
5. Nachwahl eines Mitgliedes des Verwaltungsrates der Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert aus der Stadt Ratingen gemäß § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 2 b sowie § 12 Abs. 1 und Abs. 4 Sparkassengesetz (SpkG NRW) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des öffentlich-rechtlichen Vereinigungsvertrages
6. Wahl des Vorsitzenden des Verwaltungsrates gemäß § 8 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 SpkG NRW in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des öffentlich-rechtlichen Vereinigungsvertrages
7. Wahl des 1. und 2. Stellvertreters des Vorsitzenden des Verwaltungsrates gemäß § 11 Abs. 2 SpkG NRW in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des öffentlich-rechtlichen Vereinigungsvertrages

8. Wahl des beisitzenden Hauptverwaltungsbeamten und/oder seines Stellvertreters gemäß § 11 Abs. 3 SpkG NRW in Verbindung mit § 4 Abs. 4 des öffentlich-rechtlichen Vereinigungsvertrages
9. Verschiedenes

gez.
Bernd Tondorf
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Hilden

11. Straßenbauarbeiten Walder Straße (Umgestaltung)

Im Wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

950 qm Planum Verkehrsflächenausbau; 500 qm Asphaltaufbruch Fahrbahn; 750 qm Fräsarbeiten; 365 qm Platten und Pflaster aufnehmen; 150 cbm Boden lösen und abfahren; 4 Straßenabläufe setzen und an Hauptkanal anbinden; 35 m Schutzrohrverlegung; 150 cbm RCL-Frostschutzschicht; 26 cbm Kalkstein-Schottertragschicht; 350 qm Asphalt-Tragschicht; 350 qm Binder, 1.000 qm Splittmastix-Asphalt; 100 qm halbstarre Deckschicht; 580 qm Beton-Pflaster und –Platten verlegen; 180 m 1-zeilige Rinne; 233 lfdm Bordsteinverlegung; 10 Gehwegabsenkungen nach Leitfaden „Barrierefreiheit im Straßenbau“ von Straßen.NRW

Beginn der Arbeiten: 19. KW 2012

Fertigstellung: 29. KW 2012

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 07.03.2012 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, per Post, per Fax (02103 / 72 625), per E-Mail (vergabestelle@hilden.de) oder im Zimmer 243 angefordert werden.

Die Verdingungsunterlagen können auf Wunsch per E-Mail versandt werden. Bei einem Versand per E-Mail entfallen die Verwaltungsgebühren.

Bei Versendung per Post ist je Leistungsverzeichnis ein Entgelt in Höhe von 8 € je Exemplar zu entrichten. Eine Versendung von zwei Exemplaren erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und bei Bezahlung des doppelten Entgelts. Bei Postversand erhöht sich das Entgelt um 3 €. Das Entgelt wird nicht erstattet. Der Betrag ist in bar bei der Zentralen Vergabestelle oder bei der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert (BLZ 334 500 00) auf das Konto Nr. 34 300 566 der Stadtkasse Hilden **unter Angabe des Kassenzzeichens 0300.1000/12006** einzuzahlen. **Achtung: Nur mit der korrekten Angabe dieses Kassenzzeichens ist eine Verbuchung Ihrer Zahlung möglich.** Der Einzahlungsbeleg oder Verrechnungsscheck ist der Anforderung beizufügen.

Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum 28.03.2012, 10:00 Uhr, bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen. Der **Eröffnungstermin** findet am **28.03.2012, 10:00 Uhr**, im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 107, statt. Es dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. (Die technische Gleichwertigkeit ist mit Abgabe des Angebots nachzuweisen!) Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote (z. B. abweichende Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen. Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.

Folgende Nachweise sind **mit dem Angebot** vorzulegen:

- Selbstauskunft, dass keine Eintragungen bzgl. Schwarzarbeit, Korruption und/ oder Vorteilsnahme im Gewerbezentralregister vorhanden sind
- Bescheinigung des Finanzamtes, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen
- Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen
- über den Umsatz des Unternehmers in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils der bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen
- über die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind
- über die Zahl der in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen

- über die dem Unternehmer für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung
- über das für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal
- über die Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes

Hinweis: Fehlende Unterlagen müssen innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung nachgereicht werden, ansonsten erfolgt der Ausschluss von der Vergabe. Ein Hinweis auf frühere Bewerbungen wird nicht akzeptiert.

Die Bieter sind bis zum 25.04.2012 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann,
Fax: 02104 / 99 – 4403.

12. Tribünenanlage – Ellen-Wiederhold-Sporthalle

Im Wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

Demontage der vorhandenen Anlage; Lieferung und Montage einer dreiteiligen Teleskoptribüne; Lichte Öffnung Block 1 = 13,99 m; Lichte Öffnung Block 2 = 14,16 m; Lichte Öffnung Block 3 = 14,15 m; Anzahl der Sitzreihen = 5; Anzahl der fahrbaren Sitzreihen = 4 + Vorpodest mit Bande

Beginn der Arbeiten: 09.07.2012

Fertigstellung: 16.08.2012

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 13.03.2012 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, per Post, per Fax (02103 / 72 625), per E-Mail (vergabestelle@hilden.de) oder im Zimmer 243 angefordert werden.

Die Verdingungsunterlagen können auf Wunsch per E-Mail versandt werden. Bei einem Versand per E-Mail entfallen die Verwaltungsgebühren.

Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum 11.04.2012, 10:00 Uhr, bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen. Der **Eröffnungstermin** findet am **11.04.2012, 10:00 Uhr**, im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 107, statt. Es dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. (Die technische Gleichwertigkeit ist mit Abgabe des Angebots nachzuweisen!) Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote (z. B. abweichende Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen. Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.

Folgende Nachweise sind **mit dem Angebot** vorzulegen:

- Selbstauskunft, dass keine Eintragungen bzgl. Schwarzarbeit, Korruption und/oder Vorteilsnahme im Gewerbezentralregister vorhanden sind
- Bescheinigung des Finanzamtes, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen
- Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen
- über die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind
- über das für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal.

Hinweis: Fehlende Unterlagen müssen innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung nachgereicht werden, ansonsten erfolgt der Ausschluss von der Vergabe. Ein Hinweis auf frühere Bewerbungen wird nicht akzeptiert.

Die Bieter sind bis zum 04.05.2012 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann,
Fax: 02104 / 99 – 4403.
